Textliche Festsetzungen

als Bestandteil zum Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Baesweiler, Kreis Aachen

Aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 1970 (GV. NW. S. 292) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1233) werden folgende textlichen Festsetzungen erlassen:

Der Regierungspräsident 53 Köln
gehört zur Genehmigung
vom 15.12.1976
Az.35.2.12-168.01-4143.76
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

1. Äußere Gestaltung

1.1 Außenwandflächen

Die Außenwände der baulichen Anlagen, mit Ausnahme der Einfriedigungen, sind je Grundstück in gleichem Material und in gleicher Farbe zu gestalten.

1.2 Drempel

Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig, gemessen zwischen Oberkante Erdgeschoß Decke und Dachhaut an der Außenseite des Mauerwerkes.

1.3 Dachneigung

Abweichend von den im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen ist für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauN VO eine Dachneigung von null bis fünf Altgrad zulässig.

2. Einfriedigungen

Für Einfriedigungen, soweit es bauliche Anlagen sind, werden folgende Festsetzungen getroffen, die ein Anpflanzen von Hecken nicht ausschließen:
An den Grenzen zu Verkehrsflächen sind nur Spriegelzäune zulässig; sie dürfen die Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.
§ 11 BauO NW bleibt unberührt.